

TRADEMARK ASSIGNMENT

Electronic Version v1.1
 Stylesheet Version v1.1

SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT		
NATURE OF CONVEYANCE:	ASSIGNS THE ENTIRE INTEREST AND THE GOODWILL		
CONVEYING PARTY DATA			
Name	Formerly	Execution Date	Entity Type
rhino's energy drink and food AG		08/14/2008	CORPORATION: AUSTRIA
RECEIVING PARTY DATA			
Name:	rhino's energy GmbH		
Street Address:	Widenmayerstr. 27		
City:	Munich		
State/Country:	GERMANY		
Postal Code:	80538		
Entity Type:	CORPORATION: GERMANY		
PROPERTY NUMBERS Total: 1			
Property Type	Number	Word Mark	
Registration Number:	2977124	RHINO	
CORRESPONDENCE DATA			
Fax Number:	(212)953-7733		
Phone:	2129862340		
Email:	jandh@ipattorneys.com		
<i>Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.</i>			
Correspondent Name:	Jordan and Hamburg LLP		
Address Line 1:	122 East 42nd Street		
Address Line 2:	Suite 4000		
Address Line 4:	New York, NEW YORK 10168		
ATTORNEY DOCKET NUMBER:	TM-2708		
DOMESTIC REPRESENTATIVE			
Name:			
Address Line 1:			

OP \$40.00 2977124

Address Line 2:
Address Line 3:
Address Line 4:

NAME OF SUBMITTER:	C. Bruce Hamburg
Signature:	/C. Bruce Hamburg/
Date:	01/23/2012

Total Attachments: 45

source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page1.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page2.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page3.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page4.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page5.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page6.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page7.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page8.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page9.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page10.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page11.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page12.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page13.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page14.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page15.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page16.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page17.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page18.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page19.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page20.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page21.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page22.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page23.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page24.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page25.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page26.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page27.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page28.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page29.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page30.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page31.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page32.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page33.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page34.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page35.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page36.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page37.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page38.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page39.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page40.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page41.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page42.tif
source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page43.tif

source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page44.tif

source=TM2708AssignmentVerificationofTranslatorAttachment#page45.tif

TM-2708

Ser. No. 76/476,450

IN THE UNITED STATES PATENT AND TRADEMARK OFFICE

Applicant : rhino's energy GmbH
Registration No. : 2977124
Registration Date : July 26, 2005
Mark : RHINO

Commissioner for Patents
P.O. Box 1450
Alexandria, VA 22313-1450

VERIFICATION OF TRANSLATION


I, Neil Thomas SIMPKIN BA,
Deputy Managing Director of RWS Group Ltd UK Translation Division, of Europa House, Chiltern Park, Chiltern Hill, Chalfont St Peter, Buckinghamshire, United Kingdom, declare that the translator responsible for the attached translation is fluent in German and English and that the herewith submitted English translation of portions of an assignment of trademarks relevant to the above referenced mark is, to the best of RWS Group Ltd knowledge and belief, true and accurate.

I further declare that all the statements made herein are true and that all statements made on information and belief are believed to be true; and further that these statements were made with the knowledge that willful false statements and the like so made are punishable by fine or imprisonment, or both, under Section 1001 of Title 18 of the United States Code, and that such willful false statements may jeopardize the validity of the patent application or any patent issuing thereon.

Name : N. T. SIMPKIN

Signature :

Date :


December 30, 2011

Part 1:

Purchase contract relating to the business operations of RHINO'S AG

Patent Attorney Stephan Ammann
in his capacity as insolvency administrator in relation to the assets of the company
rhino's energy drink and food AG
Bayernstraße 31, A-5072 Siezenheim / Salzburg
business address: Zeppelinstr. 2, 85399 Hallbergmoos

hereinafter referred to as the "vendor" or "insolvency administrator"

and

564 Profi-Start GmbH (in future: rhino's energy GmbH),
represented by the Chief Executive Officer Karl-Heinz Altenburger
Widenmayerstr. 27, 80538 Munich

hereinafter referred to as the "buyer"

§1

Subject matter of the purchase contract (general description)

- (1) The insolvency administrator Ammann shall sell and transfer, in accordance with the more detailed provisions of this purchase contract, with economic effect on the effective date of transfer (cf. Part 3, §2 of this contract), assets from the insolvency estate of the company rhino's energy drink and food AG to the buyer accepting this.

§2

Purchase of assets

- (1) The buyer is hereby purchasing, from the insolvency administrator, from the insolvency estate of RHINO'S AG:

- a) all of the industrial property rights (patents, designs and utility models, trade marks, trade names) that exist or are present and transferrable on the effective date of transfer and/or all of the corresponding licences for such industrial property rights (referred to hereinafter by way of summary as “INDUSTRIAL PROPERTY RIGHTS”) in accordance with the more detailed provisions of **Annex 2.1.**, and, to be precise to the extent that RHINO’S AG is also the owner/proprietor of the INDUSTRIAL PROPERTY RIGHTS, furthermore all the claims and rights that are related thereto and all the inventions, know-how, trade and industrial secrets, processes, developments, formulae (cf. **Annex 2.2.**) and other intangible assets that relate to the company RHINO’S AG and that are not covered by industrial property rights, and all embodiments of such subject matter (e.g. written descriptions, models, drawings, plans, etc.), furthermore the rights to the domains in accordance with **Annex 2.3.**, and any claims to reassignment of assets cited in this paragraph;

§5

Transfer of proprietorship/ownership

- (1) The contracting parties hereby agree that the proprietorship or ownership in accordance with the provisions of the regulations in paragraph 4 and the possession, use, charges and risk associated with the purchased assets in accordance with §2 of this contract shall pass to the buyer on the effective date of transfer.

§2

Effective date

The legal and economic effective date is the date on which the purchase contract is signed (effective date of transfer).

(7) This document is drawn up in five copies. By signing below, all the contracting parties acknowledge that they have received a copy thereof in each case with an identical content.

Munich, [illegible] 2008

[signature]

Dr Martin Prager
Insolvency administrator
deutsche rhino's GmbH

Munich, 14.08.2008

p.p. [signature]

Stephan Ammann
Insolvency administrator
RHINO'S AG

Munich, 14/08 2008

[signature]

564 Profi-Start GmbH

Kaufvertrag

zwischen

Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Prager
In seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
Fa. rhino's energy drink and food GmbH
Terminalstraße Mitte 18, D-85356 München
geschäftsansässig: Zeppelinstr. 2, 85399 Hallbergmoos

und

Herrn Rechtsanwalt Stephan Ammann
In seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
Fa. rhino's energy drink and food AG
Bayernstraße 31, A-5072 Siezenheim / Salzburg
geschäftsansässig: Zeppelinstr. 2, 85399 Hallbergmoos

und

564 Profi-Start GmbH (künftig: rhino's energy GmbH),
vertreten durch den Geschäftsführer **Karl-Heinz Altenburger**
Widenmayerstr. 27, 80538 München

Vorbemerkung

Das Amtsgericht Landshut hat mit Beschluss vom 11. August 2008 unter dem Geschäftszeichen IN 533/08 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft österreichischen Rechts mit der Fa. rhino's energy drink and food AG (im Folgenden auch als „RHINO'S AG“ bezeichnet) eröffnet und Herrn Rechtsanwalt Stephan Ammann zum Insolvenzverwalter bestellt. Die RHINO'S AG hat den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Sinne des Art 3 EulnsVO in Deutschland

Die RHINO'S AG ist zudem die alleinige Gesellschafterin der Fa. rhino's energy drink and food GmbH, einer Gesellschaft deutschen Rechts (im Folgenden auch als „deutsche rhino's GmbH“ bezeichnet), über deren Vermögen das Amtsgericht Landshut das Insolvenzverfahren eröffnet und Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Prager zum Insolvenzverwalter bestellt hat.

Die RHINO'S AG ist im Wesentlichen nur Inhaber von Marken, unter deren Label weltweit energy drinks vertrieben werden. Sie hat abgesehen von ihrem Vorstand keine Mitarbeiter. Das operative Geschäft einschließlich Marketing, Abfüllung und Vertrieb wird über die deutsche rhino's GmbH und deren Mitarbeiter abgewickelt.

Die 564 Profi-Start GmbH (im Folgenden auch als "Käufer" bezeichnet) beabsichtigt, vom Insolvenzverwalter Ammann Vermögensgegenstände aus der Insolvenzmasse der RHINO'S AG (Teil 1) und vom Insolvenzverwalter Dr. Prager Vermögensgegenstände aus der Insolvenzmasse der deutschen rhino's-GmbH (Teil 2) jeweils nach näherer Maßgabe dieses Kaufvertrages zu erwerben. Nähere Einzelheiten, die für beide Kaufvertragsteile gelten, sind in einem gemeinsamen Abschnitt geregelt (Teil 3).

Der Käufer hat die Wirtschaftlichkeit der von ihm geplanten Investition jeweils eigenverantwortlich geprüft. Keiner der Insolvenzverwalter hat Zusicherungen zur Ertragsfähigkeit des Unternehmens gemacht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

MP



**Teil 1:
Kaufvertrag über Geschäftsbetrieb der RHINO'S AG**

**Herrn Rechtsanwalt Stephan Ammann
in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
Fa. rhino's energy drink and food AG
Bayernstraße 31, A-5072 Siezenheim / Salzburg
geschäftsansässig: Zeppelinstr. 2, 85399 Hallbergmoos**

im Folgenden auch als „Verkäufer“ oder „Insolvenzverwalter“ bezeichnet

und

**564 Profi-Start GmbH (künftig: rhino's energy GmbH),
vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Helz Altenburger
Widenmayerstr. 27, 80538 München**

im Folgenden als „Käufer“ bezeichnet

§ 1

Gegenstand des Kaufvertrages (allgemeine Beschreibung)

- (1) Der Insolvenzverwalter Ammann verkauft und überträgt nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Kaufvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung zum Übertragungstichtag (vgl. Teil 3, § 2 dieses Vertrages) an den dies annehmenden Käufer Vermögensgegenstände aus der Insolvenzmasse der Fa. rhino's energy drink and food AG.
- (2) Sofern und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, übernimmt der Käufer weder Forderungen noch Verbindlichkeiten der RHINO'S AG und/oder des Insolvenzverwalters. Ebenso wenig werden andere als die in diesem Vertrag konkret und ausdrücklich bezeichneten Vermögensgegenstände bzw. Verträge erworben oder übernommen.

PAW

§ 2
Kauf von Vermögensgegenständen

(1) Der Käufer kauft hiermit vom Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse der RHINO'S AG

a) sämtliche zum Übertragungsstichtag bestehenden bzw. vorhandenen und übertragbaren gewerblichen Schutzrechte (Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Marken, Warenzeichen) und/oder entsprechende Lizenzen von derartigen gewerblichen Schutzrechten (zusammengefasst nachfolgend als „GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE“ bezeichnet) nach näherer Maßgabe der Anlage 2.1., und zwar in dem Umfang, wie auch die RHINO'S AG Inhaber/Eigentümer der GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE ist, ferner alle damit zusammenhängenden Ansprüche und Rechte sowie sämtliche das Unternehmen der RHINO'S AG betreffenden Erfindungen, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Verfahren, Entwicklungen, Formeln (vgl. Anlage 2.2.) und sonstigen Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht von gewerblichen Schutzrechten umfasst werden, und sämtliche Verkörperungen solcher Gegenstände (z.B. schriftliche Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Pläne etc.), ferner die Rechte an den domains gemäß Anlage 2.3. sowie etwaige Ansprüche auf Rückübertragung von in diesem Absatz genannten Vermögensgegenständen;

b) die mit dem Unternehmen der RHINO'S AG zusammenhängenden, in deren Eigentum befindlichen und im Besitz des Insolvenzverwalters befindlichen Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Auftragsbücher, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, zudem Kunden- und Lieferantenlisten, Interessentenlisten, Verkaufsfördermittel, Fotoarchiv, Prospektmaterial, Kundenstamm, Auftragsbestand einschließlich eines etwaigen noch nicht fakturierten oder lediglich anvisierten Auftragsbestandes, Listen über die Zuordnung von Kunden und Produkten, Werkmaterialien, Preislisten, Produktunterlagen, Unterlagen über Verkaufs- und Betriebsorganisation, Marketing, Materialbeschaffung und Fertigung, ferner elektronische Datenträger und EDV-Datenbestände einschließlich Softwarelizenzen, deren Inhaber/Eigentümer die RHINO'S AG ist, das ausschließliche, unentgeltliche und räumlich, zeitlich sowie inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an dem in Anlage 2.4. aufgeführten Logo und hiermit unmittelbar zusammenhängende Unterlagen;

- (2) Vom Käufer werden somit ausdrücklich nicht gekauft:
- a) die außerhalb der Verfügungsbefugnis des Verkäufers stehenden Leasing-Gegenstände;
 - b) diejenigen Vermögensgegenstände des Unternehmens der RHINO'S AG, die bis zum Übertragungstichtag im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung der Regelung in § 7 dieses Kaufvertrags veräußert werden;
 - c) Forderungen aus Lieferung und Leistung, die bereits fakturiert sind,
 - d) andere Forderungen als Forderungen aus Lieferung und Leistung, insbesondere Forderungen gegenüber Gesellschaftern oder gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 18 ff. AktG.
 - e) Verbindlichkeiten, die nicht ausdrücklich nach diesem Vertrag vom Käufer übernommen werden.
 - f) Banksalden, Beteiligungen zum Übertragungstichtag.
 - g) Sonstige Vermögensgegenstände außerhalb der Verwertungs- und/oder Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters oder die aus anderen Gründen, z.B. Auftragsabwicklung durch Insolvenzverwalter, nicht mitveräußert werden;
 - h) Geschäftsunterlagen der RHINO'S AG, bezüglich derer eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Der Käufer ist jedoch berechtigt Kopien zu fertigen sowie diese Unterlagen zu nutzen.
- (3) Der Käufer wünscht Vermögensgegenstände, wie sie im Einzelnen in der als **Anlage B.1.** beigefügten Aufstellung der Fa. Auktionshaus Dechow benannt sind und in die Kategorie „vermutete Aussonderungsrechte“ fallen zu erwerben, sofern es sich nicht um Leasing-Gegenstände handelt. Da die Verfügungsbefugnis über die Vermögensgegenstände derzeit ungeklärt ist, werden die Vertragsparteien, wenn der Käufer dies wünscht, sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren bemühen, die Verfügungsbefugnis zu klären bzw. zu erlangen und diese auf den Käufer zu übertragen. Darüber hinaus gehende Rechte stehen dem Käufer gegen den Verkäufer nicht zu.

§ 3 Verträge

- (1) Dem Verkäufer liegen widersprüchliche Angaben darüber vor, ob sämtliche Dauerschuldverhältnisse und Verträge für den laufenden Geschäftsbetrieb der Unternehmen der rhino's-Gruppe rechtswirksam von der RHINO'S AG auf die deutsche rhino's-GmbH übertragen wurden, oder nicht.
- (2) Sollte die RHINO'S AG noch an Verträge gebunden sein, werden die Vertragsparteien, nach Wunsch des Käufers und nach Maßgabe dieses Vertrages die betreffenden Vertragsbeziehungen von der RHINO'S AG auf den Käufer überleiten. Eine Regelung zugunsten Dritter ist damit nicht verbunden.
- (3) Der Käufer beabsichtigt, die in Anlage 3.1. aufgeführten Verträge zwar nicht zu übernehmen, sie aber neu zu verhandeln. Dementsprechend werden die Vertragsparteien sich insoweit gemeinsam und spätestens bis zum 25. August 2008 abstimmen bzgl. der Erklärung des Verkäufers über seinen Nichteintritt in die Verträge und die Kontaktaufnahme durch den Käufer mit den potentiellen Vertragspartnern.
- (4) Der Verkäufer stellt den Käufer auf erstes Anfordern von sämtlichen Verpflichtungen aus den nicht ausdrücklich nach diesem Vertrag übernommenen Verträgen und von sämtlichen sonstigen Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten der RHINO'S AG, soweit diese Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten nicht ausdrücklich in diesem Vertrag oder auf dessen Grundlage von dem Käufer übernommen werden, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder -verteidigung, frei, wobei die Freistellung für Nicht-Masseverbindlichkeiten allenfalls durch eine Verweisung der Gläubiger auf eine Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle erfolgt.

§ 4 Arbeitsverhältnisse

- (1) Dem Käufer ist bewusst und bekannt, dass die Durchführung dieses Kaufvertrages einen Betriebsübergang mit den gesetzlichen Folgen im Sinne von § 613a BGB darstellen könnte. Er geht gleichwohl von einem für sich überschaubaren Risiko aus. Der Verkäufer teilt insoweit und ergänzend mit, weder positive Kenntnis noch Kenntnis von Umständen zu haben, wonach die RHINO'S AG außer ihrem Vorstand Marco Zielinski Arbeitnehmer oder Angestellte hat. Der Arbeitsvertrag mit Frau Hummel wurde nach Kenntnis des Verkäufers auf die deutsche rhino's-GmbH bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens übergeleitet. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben von Frau Hummel wird vorgelegt.

- (2) Höchstvorsorglich für den Fall, dass die RHINO'S AG doch noch weitere Arbeitnehmer haben sollte, stellt der Käufer klar, dass er abgesehen von Herrn Ziellnski (mit Wirkung ab Übergangsstichtag) keine weiteren Arbeitnehmer übernimmt, weil er nach seinen Planungen keine Verwendungsmöglichkeit insoweit hat.

§ 5

Übertragung Eigentum/Inhaberschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind sich hiermit einig, dass das Eigentum bzw. die Inhaberschaft nach Maßgabe der Regelung des Abs. 4 sowie Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr an den verkauften Vermögensgegenständen gemäß § 2 dieses Vertrags zum Übertragungstichtag auf den Käufer übergehen.
- (2) Soweit am Übertragungstichtag an den gemäß § 2 dieses Vertrags verkauften Vermögensgegenständen Eigentumsvorbehaltsrechte Dritter bestehen oder diese Vermögensgegenstände an Dritte sicherungsübereignet oder pfandbelastet sind, verpflichtet sich der Verkäufer, diese Rechte unverzüglich abzulösen oder auf andere Weise unverzüglich zum Erlöschen zu bringen, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Verkäufer wird dem Käufer zum Übertragungstichtag Besitz an den gemäß § 2 dieses Vertrages verkauften körperlichen Vermögensgegenständen einräumen. Soweit der Käufer zum Übertragungstichtag an Einzelgegenständen noch keinen Besitz erhält, tritt an die Stelle der für die Übertragung des Eigentums erforderlichen Übergabe die Vereinbarung, dass diese Vermögensgegenstände vom Übertragungstichtag an durch den Verkäufer für den Käufer unentgeltlich verwahrt werden. Der Verkäufer wird dem Käufer den Besitz unverzüglich einräumen. Zurückbehaltungsrechte o.ä. stehen dem Verkäufer hierbei nicht zu. Sofern sich bestimmte Vermögensgegenstände am Übertragungstichtag im unmittelbaren oder mittelbaren (gestuften) Besitz Dritter befinden, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Verkäufer dem Käufer seinen Herausgabeanspruch abtritt; der Käufer nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- (4) Der Übergang des Eigentums und/oder der Inhaberschaft an den mit diesem Vertrag erworbenen Vermögensgegenständen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreisanteils gemäß Teil 3 § 3 Abs. 2 dieses Vertrages (im Folgenden auch als der „FIXE KAUFPREISANTEIL“ bezeichnet). Der Käufer ist jedoch berechtigt, die zu erwerbenden Vermögensgegenstände und Rechte im laufenden ^WGeschäftsbetrieb zu verwenden und zu nutzen.

In Ansehung der verkauften GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE stimmen der Insolvenzverwalter und die RHINO'S AG der Umschreibung auf den Käufer Zug um Zug gegen vollständige Kaufpreiszahlung des FIXEN KAUFPREISANTEILS zu und verpflichten sich, sämtliche für die Umschreibungen erforderlichen Unterlagen an den Käufer zu übergeben und sämtliche für die Umschreibungen erforderlichen Unterschriften und Zustimmungen zu leisten sowie alle hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sämtliche mit den Umschreibungen der verkauften GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE, Anmeldungen und Lizenzen auf den Käufer verbundenen Kosten trägt der Käufer.

- (5) Der Insolvenzverwalter verpflichtet sich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach vollständiger Zahlung des FIXEN KAUFPREISANTEILS bzw. entsprechendem Nachweis durch den Käufer hiervon sämtliche die verkauften GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE betreffenden Unterlagen, insbesondere den Schriftverkehr mit den jeweiligen Markenämtern, sowie die Eintragungsurkunden im Original zu übergeben. Der Verkäufer wird dem Käufer ferner über die Art und den Umfang der Benutzung dieser Marken bei ihm vorhandene Informationen erteilen sowie – soweit vorhanden – entsprechend Beweismittel an den Käufer herausgeben.

§ 6

Abgrenzung der Verträge

- (1) Soweit für eine etwaige Übernahme von Verträgen auf Wunsch des Käufers gemäß § 3 Abs. (2) die Zustimmung Dritter, insbesondere die Zustimmung von Drittschuldnern, Gläubigern bestimmter Verbindlichkeiten und Vertragspartner erforderlich ist, wird sich vorrangig der Käufer um die Einholung dieser Zustimmung bemühen. Der Verkäufer wird den Käufer hierbei im Rahmen des Zumutbaren nach besten Kräften unterstützen. Der Verkäufer erklärt sich für diesen Fall bereit, an der Verfassung eines Rundschreibens mitzuwirken, welches gemeinsam an diese Dritten gerichtet wird und in dem auf die Übertragung hingewiesen wird. Die nachfolgenden Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Ist die Einholung der Zustimmung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sowie für den Zeitraum bis zur Erteilung der Zustimmung werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – diese gelten auch für die bereits übertragenen Verträgen – so verhalten und behandeln lassen, als ob die Übertragung bzw. der Eintritt in die Vertragsverhältnisse zum Zeitpunkt des Übertragungstichtages wirksam vollzogen worden wäre. Im Innenverhältnis wird der Käufer die Verträge im Auftrag des Verkäufers, jedoch ohne die Weisungsbefugnis des Verkäufers, fortführen und den Verkäufer von allen hieraus resultierenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, die nach dem Übertragungstichtag entstehen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen schuldbefreiend freistellen. Im Zweifel obliegt dem

Käufer auch die Zoll-, Einfuhrumsatz- und Umsatzsteuerabwicklung einschließlich der Zahlung der entsprechenden Abgaben.

- (3) Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, die der Käufer ab dem Übertragungstichtag bezüglich eines zu übertragenden Vertrages gemäß § 3 erbringt, stehen im Innenverhältnis dem Käufer zu, auch wenn insoweit Zahlungen bei dem Verkäufer und/oder der RHINO'S AG eingehen.

Sollten Dritte, insbesondere Kunden, Forderungen, die im Innenverhältnis gemäß den Regelungen dieses § 6 dem Käufer zustehen, an den Verkäufer und/oder die RHINO'S AG bezahlen, verpflichtet sich der Verkäufer zur Überweisung der entsprechenden Beträge auf das Konto des Käufers bei der HypoVereinsbank München (Kto.Nr. 668586279, BLZ 70020270). Eine Ausgleichspflicht im Innenverhältnis besteht nur, soweit Zahlungen bei dem Verkäufer tatsächlich eingehen.

- (4) Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, die der Verkäufer vor dem Übertragungstichtag insbesondere, aber nicht nur bezüglich eines zu übertragenden Vertrages gemäß § 3 erbringt, stehen, soweit sie zum Übertragungstichtag fakturiert sind, im Innenverhältnis dem Verkäufer zu, auch wenn insoweit Zahlungen nach dem Übertragungstichtag beim Käufer eingehen.

Sollten Dritte, insbesondere Kunden, Forderungen, die im Innenverhältnis gemäß den Regelungen dieses Vertrages dem Verkäufer zustehen, an den Käufer bezahlen, verpflichtet sich der Käufer zur unverzüglichen Überweisung der entsprechenden Beträge auf das in Teil 3 § 5 Abs. (4) dieses Vertrages bezeichnete Konto des Verkäufers. Eine Ausgleichspflicht im Innenverhältnis besteht nur, soweit Zahlungen bei dem Käufer tatsächlich eingehen.

- (5) Soweit Lieferanten und sonstige Vertragspartner des Insolvenzverwalters und/oder der RHINO'S AG bezüglich eines zu übertragenden Vertrages gemäß § 3 Lieferungen bzw. Leistungen vor dem Übertragungstichtag erbracht haben, welche zum Übertragungstichtag noch nicht bezahlt wurden, bleibt es insoweit im Innenverhältnis zum Käufer bei der Zahlungspflicht des Verkäufers. Die Regelungen in Teil 1 § 3 Abs. 4 dieses Vertrags gelten entsprechend.
- (6) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer berechtigt, zu jeder Zeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Erfüllung des Vertrages gemäß §§ 103 ff. InsO abzulehnen oder den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Es obliegt sodann ausschließlich dem Käufer, mit dem früheren Vertragspartner der RHINO'S AG und/oder des Insolvenzverwalters einen neuen Vertrag auszuhandeln und abzuschließen. Der Verkäufer wird den Käufer hierbei im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen unterstützen. Dieser Kaufvertrag stellt weder ein Indiz für oder gegen etwaiges Erfüllungswahl-Verlangen dar, noch kommt ihm insoweit eine Präjudizwirkung zu. Die Regelungen in Teil 1 § 3 Abs. 3 dieses Vertrags bleiben unberührt.

- (7) Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der Abgrenzung der Verträge im Rahmen des Zumutbaren nach besten Kräften unterstützen und sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungs- bzw. Mitwirkungshandlungen vornehmen.

§ 7

Bestimmungen für den Verkäufer

- (1) Der Verkäufer wird bis zum Übertragungstichtag nur Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vornehmen und ohne Zustimmung des Käufers keine Investitionen tätigen oder Wirtschaftsgüter, welche der Käufer zu erwerben beabsichtigt, entnehmen oder veräußern. Der Verkäufer wird den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin im Übrigen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns führen.
- (2) Der Verkäufer wird zum registerführenden Handelsregister der RHINO'S AG zur Eintragung im Firmenbuch als neue Firma anmelden: „rhino's energy drink and food Abwicklungs AG“

§ 8

Besondere Bestimmungen zur Gewährleistung


- (1) Der Insolvenzverwalter übergibt dem Käufer zeitnah eine auch an ihn adressierte Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Andreas Bauer, Kanzlei TaylorWessing, München, der das Markenportfolio der Insolvenzschuldnerin in den letzten Jahren betreut hat. In dieser Stellungnahme berichtet Herr Rechtsanwalt Bauer zu einer Vielzahl der in den Vorprüfungen aufgetretenen Sachverhaltsfragen zum Markenportfolio. Ferner gibt sie eine cursorische Einschätzung von Herrn Rechtsanwalt Bauer zu folgenden Sachverhalten und deren rechtlichen Konsequenzen wider:
- Vereinbarung vom 28.12.2001 und 07.01.2002 mit Herrn Rudolf N. Straessle und sich daraus ergebende Rechte des Herrn Straessle bzw. der mit ihm verbundenen Unternehmen
 - Rechtsstreit Infra Metal Establishment;
 - Widerspruchsverfahren Ferrero
 - Abgrenzungsvereinbarungen, wie aus Anlage 2.1. ersichtlich
 - Vergleich mit Red Bull
 - Bedeutung der Black-Rhino-Marken

WP

- (2) Die Stellungnahme und Einschätzung begründet weder eine Haftung von Herrn Rechtsanwalt Andreas Bauer bzw. der Kanzlei TaylorWessing, noch eine Haftung des Verkäufers für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben oder Erklärungen.
- (3) Zu dem anhängigen Rechtsstreit zwischen der Ceptra Solution GmbH und der RHINO'S AG vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Verkäufer diesen Rechtsstreit auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko fortführt. Vor dem Hintergrund, dass der Käufer die streitgegenständlichen Marken „black rhino's“ erwerben möchte, wird der Verkäufer den Käufer über den Rechtsstreit informieren, sich im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren bemühen, die streitgegenständlichen Marken zu erhalten und diese dann auf den Käufer übertragen. Ein zusätzliches Entgelt hierfür ist nicht geschuldet.

§ 9

Weitere Bestimmungen

Die Regelungen in Teil 3 dieser Urkunde, insbesondere zu Kaufpreiszahlungsmodalitäten sowie zu einer Gewährleistungshaftung und ihren Beschränkungen, bleiben unberührt. Sie sind Bestandteil dieses Kaufvertrages. 

Teil 2
Kaufvertrag über Geschäftsbetrieb der deutschen rhino's-GmbH

Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Prager
In seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der
Fa. rhino's energy drink and food GmbH
Terminalstraße Mitte 18, D-85356 München
geschäftsansässig: Zeppelinstr. 2, 85399 Hallbergmoos

Im Folgenden auch als „Verkäufer“ oder „Insolvenzverwalter“ bezeichnet

und

564 Profi-Start GmbH (künftig: rhino's energy GmbH),
vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Altenburger
Widenmayerstr. 27, 80538 München
Im Folgenden auch als „Käufer“ bezeichnet

§ 1

Gegenstand des Kaufvertrages (allgemeine Beschreibung)

- (1) Der Insolvenzverwalter Dr. Prager verkauft und überträgt nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Kaufvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung zum Übertragungsstichtag (vgl. Teil 3 § 2) an den dies annehmenden Käufer die beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände materieller sowie immaterieller Art aus der Insolvenzmasse der Fa. rhino's energy drink and food GmbH.
- (2) Sofern und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, übernimmt der Käufer weder Forderungen noch Verbindlichkeiten der deutschen rhino's-GmbH und/oder des Insolvenzverwalters. Ebenso wenig werden andere als die in diesem Vertrag konkret und ausdrücklich bezeichneten Vermögensgegenstände bzw. Verträge erworben oder übernommen.

§ 2

Kauf von Vermögensgegenständen

- (1) Der Käufer kauft hiermit vom Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse der rhino's energy drink and food GmbH die nachstehend aufgeführten Vermögensgegenstände:
- a) von den Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens (Betriebs- und Geschäftsausstattung) die zum Übertragungstichtag vorhandenen, im rechtlichen Eigentum der deutschen rhino's-GmbH stehenden Vermögensgegenstände einschließlich der sämtlichen zum Übertragungstichtag vorhandenen geringwertigen Wirtschaftsgüter, wie sie im Einzelnen aus der als Anlage B.1. beigefügten Aufstellung der Fa. Auktionshaus Dechow ersichtlich sind und dort ohne einen Hinweis auf etwaige Drittrichte (v.a. „vermutete Aussonderung“) bezeichnet sind – gleich an welchem Stand- oder Lagerort sie sich aktuell oder zum Übergabestichtag befinden, jedoch vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen;
 - b) die zum Übertragungstichtag vorhandenen Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Verpackung und Ausstattungsmaterial, ferner die zum Übertragungstichtag vorhandenen (Lager-)Bestände an Halbfertig- und Fertigprodukten und (Handels-) Waren, gleich an welchem Stand- oder Lagerort sie sich aktuell oder zum Übergabestichtag befinden, gemäß Anlagenkonvolut B.2.
 - c) (ersatzlos gestrichen)
 - d) sämtliche zum Übertragungstichtag bestehenden bzw. vorhandenen und übertragbaren gewerblichen Schutzrechte (Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Marken, Warenzeichen) und/oder Anmeldungen von gewerblichen Schutzrechten einschließlich Lizenzen (sofern hierfür trotz Erwerbs der rhino's-Marken ein Bedürfnis bestehen sollte), deren Inhaber/Eigentümer die deutsche rhino's-GmbH ist, sowie sämtliche das Unternehmen der deutschen rhino's-GmbH betreffende Erfindungen, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Verfahren, Entwicklungen, Formeln und sonstigen immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht von gewerblichen Schutzrechten umfasst werden, und sämtliche Verkörperungen solcher Gegenstände (z.B. schriftliche Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Pläne etc.), ferner die Rechte an den domains gemäß Anlage 2.3.; sowie etwaige Ansprüche auf Rückübertragung von in diesem Absatz genannten Vermögensgegenständen;

- e) die mit dem Unternehmen der deutschen rhino's-GmbH zusammenhängenden, in deren Eigentum befindlichen Unterlagen, insbesondere Geschäfts- und Auftragsbücher, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt, ferner Kunden- und Lieferantenlisten, Interessentenlisten, Verkaufsfördermittel, Fotoarchiv, Prospektmaterial, Kundenstamm, Auftragsbestand einschließlich des noch nicht fakturierten oder lediglich anvisierten Auftragsbestandes, Listen über die Zuordnung von Kunden und Produkten, Werkmaterialien, Preislisten, Produktunterlagen, Unterlagen über Verkaufs- und Betriebsorganisation, Marketing, Materialbeschaffung und Fertigung, ferner elektronische Datenträger und EDV-Datenbestände einschließlich Softwarelizenzen, deren Inhaber/Eigentümer die deutsche rhino's-GmbH ist, das ausschließliche, unentgeltliche und räumlich, zeitlich sowie inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an dem in Anlage 2.4. aufgeführte Logo und hiermit unmittelbar zusammenhängende Unterlagen;

(2) Vom Käufer werden ausdrücklich nicht gekauft:


- a) die außerhalb der Verfügungsbefugnis des Verkäufers stehenden Leasing-Gegenstände; für die in der als Anlage B.1. beigefügten Aufstellung der Fa. Auktionshaus Dechow oder in anderer Weise vermuteten Leasingverträge gilt die Regelung von Teil 1 § 3 Abs. (3) entsprechend.
- b) diejenigen Vermögensgegenstände des Unternehmens der deutschen rhino's-GmbH, die bis zum Übertragungstichtag im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung der Regelung in Teil 2 § 7 dieses Kaufvertrags veräußert werden;
- c) Forderungen aus Lieferung und Leistung, die bereits fakturiert sind,
- d) andere Forderungen als Forderungen aus Lieferung und Leistung, insbesondere Forderungen gegenüber Gesellschaftern oder gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 18 ff. AktG.
- e) Verbindlichkeiten, die nicht ausdrücklich nach diesem Vertrag vom Käufer übernommen werden.
- f) Banksalden, Beteiligungen zum Übertragungstichtag.
- g) sonstige Vermögensgegenstände außerhalb der Verwertungs- und/oder Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters oder die aus anderen Gründen, z.B. Auftragsabwicklung durch Insolvenzverwalter nicht mitveräußert werden;
- WIP*

- h) Geschäftsunterlagen der deutschen rhino's-GmbH, bezüglich derer eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Der Käufer ist jedoch berechtigt Kopien zu fertigen sowie diese Unterlagen zu nutzen.
- (3) Der Käufer wünscht Vermögensgegenstände, wie sie im Einzelnen in der als **Anlage B.1.** beigefügten Aufstellung der Fa. Auktionshaus Dechow mit Hinweis auf vermutete Drittrechte (v.a. „vermutete Aussonderung“) versehen sind und nicht in die Kategorie „Leasing-Gut“ gemäß vorstehendem Absatz (2) lit. (a) fallen, zu erwerben. Da die Verfügungsbefugnis über die Vermögensgegenstände derzeit ungeklärt ist, werden die Vertragsparteien, wenn der Käufer dies wünscht, sich nach besten Kräften bemühen, die Verfügungsbefugnis zu klären bzw. zu erlangen und diese auf den Käufer zu übertragen. Darüber hinaus gehende Rechte stehen dem Käufer gegen den Verkäufer nicht zu.

§ 3 Verträge

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, jeweils an Stelle des Insolvenzverwalters bzw. der deutschen rhino's-GmbH mit Wirkung ab dem Übertragungstichtag und nach näherer Maßgabe dieses Kaufvertrages in die Rechte und Pflichten aus folgenden Verträge einzutreten:
- a) in die zum Übertragungstichtag bestehenden Kauf-, Werk- und Werk-lieferverträge (offene Lieferverpflichtungen gegenüber Kunden), soweit es sich um Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes handelt; die zu übertragenden Kauf-, Werk- und Werklieferverträge sind nicht abschließend in der **Anlage B.6.** aufgeführt.
 - b) in die bestehenden Lieferantenverträge einschließlich der offenen Bestellungen (also Bestellungen des Verkäufers, die zum Übertragungstichtag seitens der Lieferanten noch nicht ausgeliefert und damit in der Bestandsaufnahme zum Übertragungstichtag nicht enthalten sind) gemäß **Anlage B.7.**
 - c) in die bestehenden Lizenz- und Nutzungsverträge hinsichtlich der EDV;
 - d) in Versicherungsverträge gemäß **Anlage B.9.;**
 - e) in Verträge mit Gastronomen und Kunden gemäß **Anlage B.10.**
- (2) Die Rechte und Pflichten aus den vom Käufer gemäß § 3 Abs. (1) zu übernehmenden Verträge sind innerhalb von drei Wochen von dem Käufer nach dem Übertragungstichtag mit Wirkung zum Übertragungstichtag zeitgerecht im Innenverhältnis abzugrenzen. Vorausleistungen für den Zeitraum nach dem

Übertragungstichtag sind dem Insolvenzverwalter durch den Käufer zu erstatten. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 7 verwiesen.

- (3) Der Verkäufer stellt den Käufer auf erstes Anfordern von sämtlichen Verpflichtungen aus den nicht ausdrücklich nach diesem Vertrag übernommenen Verträgen und von sämtlichen sonstigen Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten der deutschen rhino's-GmbH, soweit diese Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten nicht ausdrücklich in diesem Vertrag von dem Käufer übernommen werden, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder -verteidigung, frei, wobei die Freistellung für Nicht-Masseverbindlichkeiten allenfalls durch eine Verweisung der Gläubiger auf eine Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle erfolgt. Hinsichtlich der Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen im weitesten Sinne einschließlich Schadensersatzverpflichtungen, Verpflichtungen nach dem Produkthaftungsgesetz und von Verpflichtungen zur Durchführung von Rückrufaktionen, welche auf Lieferungen der deutschen rhino's-GmbH bis zum Übertragungstichtag beruhen, werden sich die Vertragsparteien abstimmen. In Bezug auf Vorgänge, die den Zeitraum vor dem Übertragungstichtag betreffen, hat der Verkäufer das Alleinentscheidungsrecht darüber, ob und wie reagiert wird. Werden auf Anforderung des Verkäufers durch den Käufer Leistungen zur Erfüllung derartige Verpflichtungen des Verkäufers übernommen, sind diese angemessen zu vergüten. Eine Verpflichtung des Käufers wird hierdurch nicht begründet.
- (4) Der Verkäufer und der Käufer werden sich untereinander abstimmen, damit der Käufer in die Vereinbarungen mit Rewe, Lekkerland, Metro, Rexam, Wild und Starzinger mit Wirkung zum Übertragungstichtag gemäß den Regelungen dieses Vertrages eintreten kann.
- (5) Der Käufer verpflichtet sich, die erworbenen Vermögensgegenstände baldmöglich und spätestens bis zum 30.09.2008 aus den Lägern in Kralling bzw. Mammendorf bzw. aus den Geschäftsräumlichkeiten am Flughafen in München spätestens bis zum 15.12.2008 zu räumen, damit der Verkäufer seinerseits die Räumungsverpflichtungen gegenüber dem jeweiligen Vermieter erfüllen kann. Im Falle von Verzögerungen stellt der Mieter den Vermieter von den sich daraus ergebenden Verpflichtungen auf erstes Anfordern frei. Für die weitere Nutzung der Geschäftsräumlichkeiten am Flughafen in München erstattet der Käufer dem Verkäufer gegen Rechnungsstellung die angefallenen Aufwendungen (inklusive Nebenleistungen wie Telefon .

§ 4
Arbeitsverhältnisse

- (1) Dem Käufer ist bewusst und bekannt, dass die Durchführung dieses Kaufvertrages einen Betriebsübergang mit den gesetzlichen Folgen im Sinne von § 613a BGB darstellt. Ohne dies zur Geschäftsgrundlage dieses Vertrages zu machen und/oder Ansprüche gegen den Verkäufer hieraus herleiten zu wollen, geht der Käufer insgesamt von einem für sich überschaubaren Risiko aus.
- (2) Der Käufer übernimmt die im Zeitpunkt des Übertragungstichtages bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den in Anlage B.11. aufgelisteten Mitarbeitern. Der Käufer tritt mit schuldrechtlicher Wirkung ab dem Zeitpunkt des Übertragungstichtages in sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten des Verkäufers aus den Arbeitsverhältnissen mit diesen auf den Käufer übergehenden Mitarbeitern nach Maßgabe der insolvenzrechtlichen Modifikationen des § 613a BGB ein. Dies gilt entsprechend und im Zweifel auch im Hinblick auf gesetzliche Urlaubsansprüche, welche die Arbeitnehmer bis dahin erworben haben. Hierdurch oder durch die nachfolgenden Regelungen werden keine Forderungen der Arbeitnehmer gegen den Insolvenzverwalter oder gegen den Käufer begründet.
- (3) Rechte und Verpflichtungen des Verkäufers bzw. der deutschen rhino's-GmbH aus vor dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Ansprüchen einschließlich insbesondere etwa rückständiger Verpflichtungen zur diesbezüglichen Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherung werden vom Käufer ausdrücklich nicht übernommen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von jeder diesbezüglichen etwaigen Inanspruchnahme freizustellen bzw. die Betroffenen insoweit auf die Forderungsanmeldung zur Insolvenztabelle zu verweisen.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von jeder etwaigen Inanspruchnahme durch die übernommenen Mitarbeiter aus deren Arbeitsverhältnissen für Ansprüche, die der Käufer nach den gesetzlichen Regelungen und/oder gemäß den Regelungen dieses Vertrages übernimmt oder auf diesen übergehen, auf erstes Anfordern mit schuldbefreiender Wirkung im Innenverhältnis freizustellen.
- (5) Die Vertragsparteien werden die vom Käufer zu übernehmenden Mitarbeiter unverzüglich nach Zustandekommen dieses Vertrages in einer gemeinsam abgestimmten Erklärung über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse unterrichten.
 - a) Im Fall des Widerspruchs eines Arbeitnehmers gegen den Übergang seines (gekündigten) Arbeitsverhältnisses auf den Käufer verpflichten sich beide Vertragsparteien, die jeweils andere Partei unverzüglich von solchen Widersprüchen in Kenntnis zu setzen.

- b) Sollten Mitarbeiter dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Käufer wirksam widersprechen, so verbleiben alle mit diesen Arbeitsverhältnissen verbundenen Arbeitgeberrechte und -pflichten, einschließlich etwa rückständiger Verpflichtungen zur Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben, beim Verkäufer.
- (6) Ab dem heutigen Tage wird der Verkäufer ohne vorherige Zustimmung des Käufers
- nicht Arbeitsverhältnissen der gemäß **Anlage B.11.** vom Käufer zu übernehmenden Mitarbeiter kündigen oder einvernehmlich beenden, oder mit diesen Mitarbeitern Änderungen ihrer Arbeitsverträge vereinbaren;
 - keine weiteren Mitarbeiter einstellen
 - und keine verfahrensbestimmenden Rechtshandlungen in arbeitsgerichtlichen Rechtstreitigkeiten vornehmen oder außergerichtliche Vereinbarungen abschließen.

Vorstehendes gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Käufer wirksam widersprochen oder vorher von sich aus gekündigt haben.

- (7) Der Verkäufer erklärt, dass er noch vor Zustandekommen dieses Kaufvertrages, aber bei Vorliegen eines Vertragsangebots des Käufers gemäß den insolvenzrechtlichen Regelungen (§ 113 InsO) den in **Anlage B.12.** aufgelisteten Arbeitnehmern bzw. dem Geschäftsführer Christoph Nolde schriftlich gekündigt hat, weil der Käufer für diese innerhalb seines Unternehmens dauerhaft keine Verwendung mehr hat. Der Käufer hatte vorab dem Verkäufer mitgeteilt und plausibel erläutert, dass er künftig mit einem Logistik-Unternehmen zusammenzuarbeiten beabsichtigt, welches für den Käufer insbesondere die Lagerhaltung, Konfektionierung und Abwicklung der Auslieferung übernimmt, so dass die Arbeitsplätze der in Anlage 4.2. genannten Mitarbeiter wegfallen. In gleicher Weise hat der Käufer plausibel erläutert, dass der Bereich „Marketing“ neu positioniert und ausgerichtet wird, so dass der Tätigkeitsbereich des Geschäftsführers Nolde wegfällt.
- (8) Sofern und soweit sich Arbeitnehmer der deutschen rhino's-GmbH durch Kündigungsschutzklagen und/oder Klagen auf Übernahme gegen den Verkäufer und/oder den Käufer ganz oder teilweise erfolgreich zur Wehr setzen oder eine Vertragsbeendigung aus anderen Gründen, insbesondere wegen Nichtbeachtung der Grundsätze der Sozialauswahl, rechtlich nicht möglich ist, ist es ausschließlich Sache des Käufers, diese Arbeitnehmer zu übernehmen und/oder die sich insbesondere aus der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ergebenden sonstigen Konsequenzen zu tragen.

§ 5
Übertragung Eigentum/Inhaberschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind sich hiermit einig, dass das Eigentum bzw. die Inhaberschaft nach Maßgabe der Regelung des Abs. 4 sowie Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr an den verkauften Vermögensgegenständen gemäß § 2 dieses Vertrags zum Übertragungstichtag auf den Käufer übergehen.
- (2) Soweit am Übertragungstichtag an den gemäß § 2 dieses Vertrags verkauften Vermögensgegenständen Eigentumsvorbehaltsrechte Dritter bestehen oder diese Vermögensgegenstände an Dritte sicherungsübereignet oder pfandbelastet sind, verpflichtet sich der Verkäufer, diese Rechte unverzüglich abzulösen oder auf andere Weise unverzüglich zum Erlöschen zu bringen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Verkäufer wird dem Käufer zum Übertragungstichtag Besitz an den gemäß § 2 dieses Vertrages verkauften körperlichen Vermögensgegenständen einräumen. Soweit der Käufer zum Übertragungstichtag an Einzelgegenständen noch keinen Besitz erhält, tritt an die Stelle der für die Übertragung des Eigentums erforderlichen Übergabe die Vereinbarung, dass diese Vermögensgegenstände vom Übertragungstichtag an durch den Verkäufer für den Käufer unentgeltlich verwahrt werden. Der Verkäufer wird dem Käufer den Besitz unverzüglich einräumen. Zurückbehaltungsrechte o.Ä. stehen dem Verkäufer hierbei nicht zu. Sofern sich bestimmte Vermögensgegenstände am Übertragungstichtag im unmittelbaren oder mittelbaren (gestuften) Besitz Dritter befinden, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Verkäufer dem Käufer seinen Herausgabeanspruch abtritt; der Käufer nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.
- (4) Der Übergang des Eigentums und/oder der Inhaberschaft an den mit diesem Vertrag erworbenen Vermögensgegenständen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung des **FIXEN KAUFPREISANTEILS**. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die zu erwerbenden Vermögensgegenstände und Rechte im laufenden Geschäftsbetrieb zu verwenden und zu nutzen.

Zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der durch diesen Vertrag erworbenen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ist der Käufer erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung des **FIXEN KAUFPREISANTEILS** berechtigt, es sei denn, die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung ist zur Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere zur Leistung von Verkaufsgegenständen an Kunden, erforderlich. Sollte der Käufer gegen diese Bestimmung verstoßen, wird schon jetzt vereinbart, dass eine Verarbeitung oder Umbildung der zu erwerbenden Vermögensgegenstände stets für den Verkäufer als Hersteller erfolgen, jedoch sich hieraus keine Verpflichtungen des Verkäufers ergeben.



Erlischt Miteigentum der deutschen rhino's-GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers/Dritten an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf die deutsche rhino's-GmbH übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum für die deutsche rhino's-GmbH unentgeltlich.

§ 6

Abgrenzung der Verträge

- (1) Soweit für die Übernahme der kaufgegenständlichen Vermögensgegenstände und den Eintritt in Verträge gemäß § 3 die Zustimmung Dritter, insbesondere die Zustimmung von Drittschuldnern, Gläubigern bestimmter Verbindlichkeiten und Vertragspartner erforderlich ist, wird sich vorrangig der Käufer um die Einholung dieser Zustimmung bemühen. Der Verkäufer wird den Käufer hierbei im Rahmen des Zumutbaren nach besten Kräften unterstützen. Der Verkäufer erklärt sich bereit, an der Verfassung eines Rundschreibens mitzuwirken, welches gemeinsam an diese Dritten gerichtet wird und in dem auf die Übertragung hingewiesen wird.
- (2) Ist die Einholung der Zustimmung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sowie für den Zeitraum bis zur Erteilung der Zustimmung werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – diese gelten auch für die bereits übertragenen Verträge – so verhalten und behandeln lassen, als ob die Übertragung bzw. der Eintritt in die Vertragsverhältnisse zum Zeitpunkt des Übertragungsstichtages wirksam vollzogen worden wäre. Im Innenverhältnis wird der Käufer die Verträge im Auftrag des Verkäufers, jedoch ohne die Weisungsbefugnis des Verkäufers, fortführen und den Verkäufer von allen hieraus resultierenden Verpflichtungen und Obliegenheiten, die nach dem Übertragungsstichtag entstehen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen schuldbefreiend freistellen. Im Zweifel obliegt dem Käufer auch die Zoll-, Einfuhrumsatz- und Umsatzsteuerabwicklung einschließlich der Zahlung der entsprechenden Abgaben.
- (3) Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, die der Käufer ab dem Übertragungsstichtag bezüglich eines zu übertragenden Vertrages gemäß § 3 erbringt, stehen im Innenverhältnis dem Käufer zu, auch wenn insoweit Zahlungen bei dem Verkäufer und/oder der deutschen rhino's-GmbH eingehen.

Sollten Dritte, insbesondere Kunden, Forderungen, die im Innenverhältnis gemäß den Regelungen dieses § 6 dem Käufer zustehen, an den Verkäufer und/oder die deutsche rhino's-GmbH bezahlen, verpflichtet sich der Verkäufer zur Überweisung der entsprechenden Beträge auf das Konto des Käufers bei der HypoVereinsbank München (Kto.Nr. 668586279, BLZ 70020270). Eine

Ausgleichspflicht im Innenverhältnis besteht nur, soweit Zahlungen bei dem Verkäufer tatsächlich eingehen.

- (4) Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, die der Verkäufer vor dem Übertragungstichtag insbesondere, aber nicht nur bezüglich eines zu übertragenden Vertrages gemäß § 3 erbringt, stehen, soweit sie zum Übertragungstichtag fakturiert sind, im Innenverhältnis dem Verkäufer zu, auch wenn insoweit Zahlungen nach dem Übertragungstichtag beim Käufer eingehen.

Sollten Dritte, insbesondere Kunden, Forderungen, die im Innenverhältnis gemäß den Regelungen dieses Vertrages dem Verkäufer zustehen, an den Käufer bezahlen, verpflichtet sich der Käufer zur unverzüglichen Überweisung der entsprechenden Beträge auf das in Teil 3 § 5 Abs. (4) genannte Konto des Verkäufers. Eine Ausgleichspflicht im Innenverhältnis besteht nur, soweit Zahlungen bei dem Käufer tatsächlich eingehen.

- (5) Soweit Lieferanten und sonstige Vertragspartner des Insolvenzverwalters und/oder der deutschen rhino's-GmbH bezüglich eines zu übertragenden Vertrages gemäß § 3 Lieferungen bzw. Leistungen vor dem Übertragungstichtag erbracht haben, welche zum Übertragungstichtag noch nicht bezahlt wurden, bleibt es insoweit im Innenverhältnis zum Käufer bei der Zahlungspflicht des Verkäufers. Die Regelungen in Teil 2 § 3 Abs. (3) S. 1 gelten entsprechend.
- (6) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer berechtigt, zu jeder Zeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Erfüllung des Vertrages gemäß §§ 103 ff. InsO abzulehnen oder den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Es obliegt sodann ausschließlich dem Käufer, mit dem früheren Vertragspartner der deutschen rhino's-GmbH und/oder des Insolvenzverwalters einen neuen Vertrag auszuhandeln und abzuschließen. Der Verkäufer wird den Käufer hierbei im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen unterstützen. Dieser Kaufvertrag stellt weder ein Indiz für oder gegen etwaige Erfüllungswahl-Verlangen dar, noch kommt ihm insoweit eine Präjudizwirkung zu. Die Regelung in Teil 1 § 3 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der Abgrenzung der Verträge im Rahmen des Zumutbaren nach besten Kräften unterstützen und sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungs- bzw. Mitwirkungshandlungen vornehmen.

§ 7

Bestimmungen für den Verkäufer

- (1) Der Verkäufer wird bis zum Übertragungstichtag nur Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes vornehmen und ohne Zustimmung des Käufers keine Investitionen tätigen oder Wirtschaftsgüter, welche der Käufer zu erwerben beabsichtigt, entnehmen oder veräußern. Der Verkäufer wird den

Geschäftsbetrieb der Schuldnerin im Übrigen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns führen.

- (2) Der Verkäufer wird zum registerführenden Handelsregister der deutschen rhino's-GmbH zur Eintragung im Handelsregister als neue Firma anmelden: „rhino's energy drink and food Abwicklungs GmbH i.l.“ Über eine weitere Firmenänderung werden sich der Verkäufer und der Käufer gesondert abstimmen.

§ 8

Weitere Bestimmungen

Die Regelungen in Teil 3 dieser Urkunde, insbesondere zu Kaufpreiszahlungsmodalitäten sowie zu einer Gewährleistungshaftung und ihren Beschränkungen, bleiben unberührt.

Teil 3 Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Umfang der Verknüpfung der Kaufverträge gemäß Teil 1 und Teil 2

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten sowohl für die kaufvertraglichen Regelungen in Teil 1 wie auch in Teil 2 für die jeweilige Vertragspartei, die es angeht, ohne dass darauf in den einzelnen Formulierungen gesondert hingewiesen wird. Deshalb werden die jeweiligen Verkäuferparteien weder Gesamtschuldner noch Gesamtgäubiger. Die Bezeichnung „Schuldnerin“ kann, je nach Kontext, sowohl die RHINO'S-AG wie auch die deutsche rhino's-GmbH meinen.
- (2) Die Wirksamkeit des Kaufvertrages gemäß Teil 1 hängt rechtlich nicht vom Zustandekommen des Kaufvertrages gemäß Teil 2 ab. Die Regelungen des Teil 3 § 12 bleiben vorbehalten.

§ 2

Stichtag

Rechtlicher und wirtschaftlicher Stichtag ist der Tag der Kaufvertragsunterzeichnung (Übertragungsstichtag).

§ 3

Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für die in Teil 1 und Teil 2 erworbenen Kaufgegenstände beträgt insgesamt EUR Der Kaufpreis ist ein Gesamtkaufpreis. Er besteht aus zwei Elementen: einerseits aus einem FIXEN KAUFPREISANTEIL, andererseits aus einem VARIABLEN KAUFPREISANTEIL.
- (2) Der FIXE KAUFPREISANTEIL beträgt insgesamt EUR
- (3) Der VARIABLE KAUFPREISANTEIL beträgt insgesamt EUR und ist nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zahlbar von den Umsätzen, die der Käufer im Zeitraum ab dem Übertragungsstichtag erzielt. Ohne dies zur Geschäftsgrundlage gemacht zu haben, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass der VARIABLE KAUFPREISANTEIL bis spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres 2010 getilgt sein wird.

- (4) Zusätzlich zum FIXEN KAUFPREISANTEIL und zum VARIABLEN KAUFPREISANTEIL schuldet der Käufer dem Verkäufer für die gemäß Teil 2 § 2 Abs. 1 lit. b) und lit. c) verkauften Vorräte einen Geldbetrag in Höhe von EUR 200.000,00. Ein erster Teilbetrag in Höhe von EUR 100.000,00 ist gemeinsam mit dem FIXEN KAUFPREISANTEIL zur Zahlung fällig, der Restbetrag 14 Kalendertage später.

§ 4

Aufteilung des Kaufpreises

Von dem FIXEN KAUFPREISANTEIL ebenso wie von dem VARIABLEN KAUFPREISANTEIL entfällt jeweils ein Teilbetrag, der zwei Dritteln entspricht, auf die Insolvenzmasse der RHINO's AG; ein Teilbetrag, der jeweils einem Drittel entspricht, entfällt auf die Insolvenzmasse der deutschen rhino's-GmbH. Dies gilt entsprechend für Teilzahlungen insbesondere auf den VARIABLEN KAUFPREISANTEIL.

Die weitere Aufteilung des FIXEN und des VARIABLEN KAUFPREISANTEILS erfolgt zu drei Vierteln auf Kundenbeziehungen und zu einem Viertel auf den Firmenwert.

§ 5

Zahlungsmodalitäten

- (1) Von dem Gesamtkaufpreis ist der FIXE KAUFPREISANTEIL in Höhe von EUR 1.250.000,00 spätestens zehn Bankarbeitstage nach dem Übertragungstichtag (Zustandekommen des späteren Kaufvertrages ist maßgeblich) zur Zahlung fällig.
- (2) Der VARIABLE KAUFPREISANTEIL, den der Käufer schuldet, wird bezahlt aus zehn vom Hundert aus den sämtlichen Umsätzen, die der Käufer aus der Veräußerung von Produkten, Waren unter einem Label und aus der Lizenzierung der GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE erzielt. Als Umsatz gilt insoweit der jeweilige Rechnungsbetrag abzüglich Umsatzsteuer und Pfand, ohne Abzug von WKZ. Über den VARIABLEN KAUFPREISANTEIL für das Geschäftsjahr 2008 erfolgt die Abrechnung bis zum 10.01.2009 und die Zahlung daraus bis zum 31.01.2009. Hiernach erfolgt eine monatliche Abrechnung der Umsätze und der Umsatzbeteiligung jeweils bis zum 10. des Folgemonats mit einer Zahlung bis jeweils 30. des Folgemonats.

Sobald Hans Kilger unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Anteile und/oder Stimmrechte an dem Käufer verliert, ist der dann noch offene Teil des VARIABLEN KAUFPREISANTEILS unabhängig von den zwischenzeitlich erzielten Umsätzen innerhalb von zehn Bankarbeitstagen zur Zahlung fällig.

- (3) Abweichend von Abs. (2) wird der gesamte noch offene VARIABLE KAUF-PREISANTEIL sofort zur Zahlung fällig, wenn Hans Kilger, geboren am 04.05.1963, unmittelbar oder mittelbar nicht die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte an dem Käufer hält. Dies gilt nicht, wenn der an Hans Kilgers Stelle tretende Dritte eine vergleichbare Bonität nachweist und den Geschäftsbetrieb in gleicher Weise fortführt, oder der Verkäufer zustimmt.
- (4) Zahlungen auf den Kaufpreis sind ausschließlich auf einem noch zu benennenden Insolvenztreuhandkonto für die RHINO'S AG zur Gutschrift zu bringen. Zahlungen auf dieses Konto haben schuldbefreiende Wirkung. Der Kontoinhaber hat Inkassovollmacht für beide Verkäufer. Die Verkäufer werden insoweit eingehende Zahlungen im Innenverhältnis untereinander aufteilen. Zahlungen des Käufers erfolgen, auch wenn hierauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird, zum Zwecke und unter der Auflage der Weiterleitung an den jeweils Berechtigten; die beiden Verkäufer verpflichten sich wechselseitig, dies zu beachten.
- (5) Der Kaufpreis ist bis zu seiner vereinbarten Fälligkeit unverzinslich.
- (6) Die in diesem Vertrag genannten Preise sind Netto-Preise (ohne Umsatzsteuer). Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass bei der gegenständlichen Transaktion eine Betriebsveräußerung vorliegt und die Veräußerung gemäß § 1 Abs. (1a) UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegt; sie machen dies aber nicht zur Geschäftsgrundlage. Bei Irrtum über die Umsatzsteuerbefreiung erhöht sich der Kaufpreis um die gesetzliche Umsatzsteuer bzw. es ist die gesetzliche Umsatzsteuer vom Käufer zu zahlen. Dem Käufer ist bekannt, dass er im Falle einer Geschäftsveräußerung den Vorsteuerberichtigungszeitraum des Verkäufers bzw. der Schuldnerin fortführt und insoweit an die Stelle des Verkäufers bzw. der Schuldnerin tritt (vgl. § 15a Abs. 6a UStG).
- (6) Sollte dieses Rechtsgeschäft entgegen der Annahme der Vertragsparteien ganz oder teilweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird der Verkäufer für sämtliche in diesem Kaufvertrag ausgewiesenen Kaufpreism Beträge Rechnungen mit ordnungsgemäß ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen; der Käufer tritt zur Sicherung schon jetzt seinen Vorsteuererstattungsanspruch erfüllungshalber an den dies annehmenden Verkäufer ab. Dies gilt nicht für die Veräußerung nach Teil 1, soweit § 13 b UStG Anwendung findet. Sofern und soweit eine solche Abtretung die Forderung des Insolvenzverwalters nicht erfüllt, bleibt der Käufer zur unmittelbaren Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der geschuldeten Umsatzsteuer an den Insolvenzverwalter verpflichtet. Etwa anfallende Nebenleistungen (insbesondere Zinsen) werden hälftig von Verkäufer und Käufer getragen. Der Käufer ist verpflichtet, alle hierzu notwendigen Erklärungen gegenüber dem Finanzamt auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich abzugeben. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer Rechtsmittel gegen Bescheide des Finanzamts einlegen, wenn dem Käufer der Vorsteuerabzug

versagt werden sollte. Sämtliche mit einer derartigen Rechtsverfolgung im Zusammenhang stehenden Kosten tragen Käufer und Verkäufer je zur Hälfte.

§ 6

Einsichtsrecht, Sicherheiten

- (1) Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber rechenschaftspflichtig über diejenigen Umstände, die für die Bemessung des VARIABLEN KAUFPREISANTEILS maßgeblich sind. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Umstände soweit wie möglich verschwiegen zu behandeln.
- (2) Zur Sicherung des VARIABLEN KAUFPREISANTEILS sowie zur Sicherung eines etwaigen pauschalierten Schadensersatzes in Höhe des jeweils offenen Restbetrages des VARIABLEN KAUFPREISANTEILS gewährt der Käufer folgende Sicherheiten:
 - (a) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens entstehenden Forderungen tritt der Käufer schon jetzt sicherungshalber an den dies annehmenden Verkäufer ab. Dem Käufer ist es bis auf Widerruf durch den Verkäufer gestattet, die sicherungshalber abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs einzuziehen. Der Widerruf kann nur bei Vorliegen berechtigter Belange erfolgen. Berechtigte Belange sind gegeben, wenn der Käufer mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen im Verzug ist, seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Im Falle des Verzuges des Käufers wird der Verkäufer die Offenlegung der Forderungsabtretung dem Käufer mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich androhen. Zahlt der Käufer innerhalb dieser zwei Wochen, ist der Verkäufer nicht zum Widerruf berechtigt. Für die Anzeige der Abtretung an Drittschuldner gelten vorgenannte Regelungen entsprechend. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Käufers. Der Verkäufer wird bei der Einziehung von Forderungen die gleiche Sorgfalt anwenden, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Verpflichtung zum Einzug übernimmt der Verkäufer nicht. Mit den abgetretenen Forderungen gehen alle für diese haftenden Sicherheiten sowie die Rechte aus den zugrundeliegenden Rechtsgeschäften auf den Verkäufer über. Liegen den abgetretenen Forderungen Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt zugrunde oder sind dem Käufer bewegliche Sachen zur Besicherung dieser Forderungen übereignet, so besteht Übereinstimmung, dass Vorbehaltselgentum und Sicherungseigentum auf den Verkäufer übergehen; die Herausgabeansprüche des Käufers gegen den unmittelbaren Besitzer sind

zugleich an den Verkäufer abgetreten. Hat der Käufer das Sicherungsgut in unmittelbaren Besitz, so wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass er das Sicherungsgut für den Verkäufer unentgeltlich in Verwahrung nimmt. Sind für die Übertragung solcher Sicherheiten besondere Erklärungen und Handlungen erforderlich, wird der Käufer diese auf Verlangen des Verkäufers abgeben bzw. vornehmen. Falls an den Verkäufer eine Forderung abgetreten ist, die von einem Lieferanten des Käufers auf Grund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes gegenwärtig oder zukünftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, soll die Abtretung erst mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes wirksam werden. Soweit die Forderung einem Lieferanten nur teilweise zusteht, ist die Abtretung an den Verkäufer zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Käufer zusteht; der Restteil wird auf den Verkäufer erst übergehen, wenn er durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird. Der Verkäufer ist berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt durch Befriedigung des Lieferanten abzulösen.

- (b) Der Käufer verpfändet hiermit an den dies annehmende Verkäufer die in **Teil 1 Anlage 2.1** aufgeführten **GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE** und sämtliche diese betreffenden Rechte, sämtliche Rechte auf Lizenzzahlungen, Entschädigung und Schadenersatz, einschließlich des Rechtes zum Verklagen für vergangene Verletzungen. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle Ansprüche aus Lizenzvereinbarungen des Käufers mit Dritten, die bis dato bestehen und die zukünftig abgeschlossen werden. Solange der Verkäufer nicht mit der Verwertung begonnen hat, bleibt der Käufer berechtigt, Verfügungen, Verwertungs- und Nutzungsrechte sowie sonstige Rechte im Zusammenhang mit den **GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN** ohne Beschränkungen, insbesondere im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, auszuüben. Sofern Dritten Rechte eingeräumt werden oder Schutzrechte darauf auf Dritte übertragen werden, erlischt das Pfandrecht an dem jeweiligen, an den Dritten eingeräumten Recht, und setzt sich an den darauf resultierenden Ansprüchen des Käufers (Lizenz- oder Schutzrechtskaufverträge) auf den hierzu zugrunde liegenden Vereinbarungen fort. Eine Offenlegung der Verpfändung kann nur bei Vorliegen von berechtigten Belangen im Sinne vorgenannter Ziffer (a) erfolgen.
- (c) Der Käufer ist berechtigt, vorgenannte Vermögensgegenstände als Sicherheit an Dritte zu gewähren, sofern diese Sicherheit nachrangig zu den dem Verkäufer eingeräumten Sicherheiten sind.
- (d) Wenn und soweit die gesicherten Ansprüche auf Zahlung des **VARIABLEN KAUFPREISANTEILS** nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, kann Verkäufer die eingeräumten Sicherheiten verwerten.

Insoweit besteht zwischen den Vertragsparteien zudem Einigkeit, dass der Käufer dem Verkäufer zum Ersatz des Schadens in Höhe der Differenz zwischen dem VARIABLEN KAUFPREISANTEIL und zwischenzeitlich hierauf gegebenenfalls erfolgten Teilzahlungen verpflichtet ist. Dieser Anspruch ist aber einredebehaftet, sofern und solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen in Ansehung des VARIABLEN KAUFPREISANTEILS gemäß diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Der pauschalierte Schadensersatzanspruch kann ferner nur geltend gemacht werden, wenn der Käufer über einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertage trotz gesonderter Aufforderung durch den Verkäufer seine Verpflichtungen zur Zahlung des VARIABLEN KAUFPREISANTEILS nicht erfüllt oder wenn der Käufer über einen Zeitraum von drei Kalendermonate insgesamt nicht mehr Umsätze als EUR 200.000,00 erzielt, wobei dem Verkäufer weiteres Zuwarten nicht zumutbar sein darf. Die vorgenannten Sicherheiten dienen auch zur Sicherung dieses Anspruchs auf pauschalierten Schadensersatz. Mit Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes sind die Ansprüche auf den VARIABLEN KAUFPREISANTEIL erfüllt.

Der Verkäufer muss den Käufer hinsichtlich seiner Absicht zur Verwertung mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen benachrichtigen. Während dieser zehntägigen Frist ab dem Zugang der Benachrichtigung werden Käufer und Verkäufer sich nach besten Kräften bemühen, ihre jeweiligen rechtlichen Positionen zu diskutieren und gemeinsam Abhilfe für den Umstand schaffen, dass die gesicherten Ansprüche fällig und durchsetzbar geworden sind. Der Verkäufer wird die von ihm vereinnahmten Beträge zur Abdeckung seiner gesicherten Ansprüche verwenden und einen etwaigen Überschuss an den Käufer herausgeben. Für den Fall einer beabsichtigten Verwertung der GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE verlängert sich die vorstehende Frist um weitere zehn auf insgesamt zwanzig Kalendertage.

- (e) Nach vollständiger Zahlung des VARIABLEN KAUFPREISANTEILS hat der Verkäufer die ihm gewährten Sicherheiten, soweit sie von ihm nicht in Anspruch genommen worden sind, an den Käufer zurück zu übertragen bzw. freizugeben.
- (f) Soweit dies dem Verkäufer zumutbar ist, wird er die GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE nachrangig verwerten.
- (h) Vorgenannte Sicherheiten werden den Verkäufern im Gleichrang eingeräumt. Ein Widerruf der Einziehungsbefugnis bzw. Offenlegung der Zession / Verpfändung kann nur einheitlich erfolgen. Gleiches

MY

gilt für die Verwertung. Die Aufteilung eines Verwertungserlöses erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Verkäufern.

§ 7

Ergänzende Regelungen zur Kaufpreiszahlung

- (1) Das Zahlungsvermögen des Käufers sicherstellende Maßnahmen werden außerhalb dieses Kaufvertrages getroffen. Der Verkäufer bestätigt, vom Käufer bzw. von der Alexander Equity Venture AG, München, vor Vertragsabschluss alle gewünschten Nachweise über die Finanzierung des Kaufpreises erhalten zu haben.
- (2) Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist er verpflichtet, mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, der jährlich jeweils am 01.01. und 01.07. neu festgesetzt wird, zu zahlen. Die Höhe des derzeitigen Basiszinssatzes ist den Vertragstellen bekannt. Darüber hinaus ist der Käufer im Verzugsfall verpflichtet, dem Verkäufer einen etwa über den gesetzlichen Verzugszins hinausgehenden Verzugsschaden gegen Nachweis zu ersetzen. Die Geltendmachung der weiteren gesetzlichen Rechte bei Verzug des Käufers behält sich der Verkäufer vor. Die vorstehende Regelung wird durch etwaige Stundungsabreden nicht berührt.

§ 8

Allgemeine Regelungen zur Gewährleistung

- (1) Soweit in dieser Urkunde nichts Abweichendes bestimmt ist, ist der Verkäufer nur verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Vermögensgegenstände gemäß Teil I § 2 bzw. Teil II § 2 dieser Urkunde bzw. die Rechtsinhaberschaft hieran jeweils frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Im Übrigen gilt stets, dass die Haftung des Verkäufers bezüglich der in diesem Vertrag verkauften Gegenstände für Sachmängel im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen ist. Das gilt auch für im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Übertragungstichtag auftretende Mängel. Der Umstand dieses weitgehenden Haftungsausschlusses ist bereits abschließend bei der Kaufpreishöhe berücksichtigt. Eine Zurechnung des Wissens der Schuldnerin, sei es aus deren elektronischen oder körperlichen Unterlagen, von deren Organen, Mitarbeitern oder sonstigen von ihr Beauftragten, findet nicht statt. Für die Frage, ob eine arglistige Täuschung vorliegt und/oder wessen Wissen zuzurechnen ist, ist allein der Wissensstand des Verkäufers oder des/der von ihm mit den Vertragsverhandlungen Beauftragten entscheidend. Die nachfolgenden Regelungen erfolgen nur zur Erläuterung, ohne dass die Regelungen dieses § 3 Abs. (1) modifiziert oder eingeschränkt werden.

- (2) Dem Käufer ist bekannt, dass die von ihm erworbenen Vertragsgegenstände des Sachanlagevermögens gebraucht sind. Diese Vermögensgegenstände und ihr jeweiliger Zustand sind dem Käufer bekannt; er hat hinreichend Gelegenheit gehabt, diese Vermögensgegenstände fachkundig untersuchen zu lassen. Eine Haftung für Sachmängel wird vom Verkäufer nicht übernommen; die in §§ 434, 437 BGB genannten Rechte stehen dem Käufer nicht zu.
- (3) Eine Haftung des Verkäufers für die vom Käufer erworbenen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und so wie in Abs. (1) bestimmt ausgeschlossen.
- (4) Eine Haftung des Verkäufers für den Bestand und die Ertragskraft von Aufträgen und/oder Bonität der Kunden sowie für die übernommenen Verträge ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit nicht in diesem Vertrag abweichend bestimmt, ausgeschlossen. Eine Haftung des Insolvenzverwalters dafür, dass anvisierte Aufträge oder Geschäftschancen realisiert werden, ist ausgeschlossen.
- (5) Alle ihm bezüglich der Kaufgegenstände zustehenden Unterlassungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche sowie Versicherungsleistungen für Schäden (diese der Höhe nach beschränkt auf die Kaufpreiszahlung) tritt der Verkäufer mit Wirkung zum Übertragungstichtag an den dies annehmenden Käufer ab, jedoch aufschiebend bedingt durch vollständige Zahlung des FIXEN KAUFPREISANTEILS. Für Bestehen und Durchsetzbarkeit solcher Ansprüche übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung.
- (6) Alle Ansprüche des Käufers gegen den Insolvenzverwalter aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind, soweit es sich nicht um Primärerfüllungsansprüche handelt und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, der Höhe nach beschränkt auf den tatsächlich gezahlten Kaufpreis.
- (7) Jede persönliche Haftung des Insolvenzverwalters aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche gemäß §§ 60, 61 InsO.

§ 4

Hintergrund der Haftungsausschlüsse

Die in dieser Urkunde geregelten, weitgehenden Haftungsausschlüsse erfolgen vor dem Hintergrund eines Verkaufs aus der Insolvenz und der hiermit einhergehenden beschränkten Funktion des Verkäufers als Insolvenzverwalter. Der Käufer anerkennt und billigt das Interesse des Verkäufers und der Gläubigergemeinschaft im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin, dass der Verkaufserlös entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages unbelastet der Verteilung zugeführt werden kann. In den Vertragsgesprächen wurde über die Haftungsausschlüsse ausführ-

lich zwischen den Vertragsparteien verhandelt. Der Umstand der Haftungsauschlüsse wurde in der Preisfindung abschließend berücksichtigt.

§ 5

Verzicht auf Rückstellungen

Der Käufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer die bei ihm eingegangenen Zahlungen auf den Gesamtkaufpreis nach fruchtlosem Ablauf der in Teil 3 § 11 genannten Rücktrittsfrist ohne Einbehalt für mögliche Ansprüche des Käufers (aus welchem Rechtsgrund auch immer) ungeschmälert verwerten und auskehren darf. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Käufer über den weiteren Ablauf des Insolvenzverfahrens, insbesondere über Schlusstermin und Schlussverteilung, zu unterrichten. Der Käufer wurde darauf hingewiesen, dass er derartige Informationen über das zuständige Insolvenzgericht erhalten kann.

§ 6

Übertragungsakte nach ausländischem Recht

Falls sich Gegenstände, die gemäß diesem Kaufvertrag verkauft werden, im Ausland befinden oder als dort belegen gelten und falls zwingendes ausländisches Recht verlangt, dass zur Übertragung dieser Gegenstände weitere Akte oder Erklärungen erforderlich sind, als in diesem Kaufvertrag ausdrücklich geregelt, verpflichtet sich der Verkäufer bereits hiermit, unverzüglich an solchen Akten mitzuwirken bzw. solche Erklärungen abzugeben, um den gewünschten Rechtsübergang zu erzielen. Kosten werden dem Verkäufer nur erstattet, sofern und soweit dies in diesem Kaufvertrag geregelt ist.

§ 7

Kosten

Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst, sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt.

§ 8

Verpflichtungen des Käufers / Sonstiges

- (1) Der Käufer übernimmt für die Dauer der gesetzlichen Fristen die Aufbewahrung von Monats- und Jahresabschlüssen, Inventaren, Handelsbüchern, Lohnkonten, Handels- und Geschäftsbriefen sowie alle zum Verständnis dieser Unterlagen vorhandenen und wesentlichen Organisationsanweisungen der Schuldnerin. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, diese Unterlagen entweder weiter aufzubewahren,

nach datenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen oder für den Fall, dass die Schuldnerin noch existent sein sollte, sie bei Anforderung durch den Insolvenzverwalter auf Kosten der Schuldnerin an diese herauszugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten in diese Unterlagen bei Bedarf unentgeltlich und jederzeit während der normalen Geschäftszeiten des Käufers Einsicht zu nehmen und/oder auf Kosten des Verkäufers ihre Herausgabe zu verlangen.

- (2) Der Verkäufer wird nach dem Übergangsstichtag die bisherige Firma der Schuldnerin im Geschäftsverkehr nicht mehr benutzen und im Rahmen der Liquidation des bei ihm verbleibenden Restvermögens gegenüber Dritten hinreichend kenntlich machen, dass er seinerseits das Handelsgeschäft nicht mehr betreibt.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass etwaige Informationen für den Insolvenzverwalter im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen kostenlos durch die auf den Käufer übergehenden oder durch sonstige Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer wird seine Mitarbeiter ferner anweisen, den Insolvenzverwalter bzw. die von ihm beauftragten Personen die für die Abwicklung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Informationen zu erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen ist.
- (4) Der Käufer stellt den Insolvenzverwalter über das Vermögen der deutschen rhino's GmbH von etwaigen Pfandzahlungsverpflichtungen für Lieferungen, die den Zeitraum ab dem Insolvenzantrag betreffen, mit im Innenverhältnis schuldbefreiender Wirkung frei. Dem Käufer steht es frei, Pfandzahlungen aus dem Zeitraum davor ebenfalls nach freiem Ermessen im Verhältnis zu Dritten zu erledigen. Ansprüche zugunsten Dritter werden dadurch nicht begründet.
- (5) In Bezug auf den Auftrag mit dem Kunden „Westafrika“ gemäß Anlage Vorauszahlung Produktion, Vorauszahlung von Kunden, vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Käufer die Lieferung abwickelt und der Verkäufer dem Käufer die bei ihm eingegangene Anzahlung in Höhe von USD 38.924,04 weiterleitet, ebenso wie eine etwaige Zahlung von weiteren USD 19.272,00.
- (6) In Bezug auf den Auftrag mit dem Kunden „Mauritius“ gemäß Anlage Vorauszahlung Produktion, Vorauszahlung von Kunden, vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Käufer den Verkäufer bei der Abwicklung der Lieferung unterstützt. Etwaige Logistikkosten sind vom Verkäufer zu tragen. Die entsprechende Kaufpreisforderung ist bereits fakturiert und steht dem Verkäufer zu.
- (7) Sollte der Käufer nach dem Übertragungsstichtag vom Verkäufer weitere Leistungen in Anspruch nehmen wollen, so sind die entsprechenden Kosten und Aufwendungen gegen Rechnungsstellung vom Käufer zu erstatten.

§ 10
Kartellrechtliche Genehmigung

Der Käufer garantiert dem Verkäufer, dass die für den Anwendungsbereich der §§ 35 ff. GWB erforderlichen Schwellenwerte auch unter Einbeziehung des Jahresumsatzes der Schuldnerin nicht erreicht werden und weder eine Anmelde- und Anzeigepflicht nach § 39 GWB, noch ein Genehmigungserfordernis seitens des Bundeskartellamtes besteht.

§ 11
Rücktrittsrecht des Käufers

- (1) Aufgrund der zum Teil noch nicht abschließend geklärten rechtlichen Situation hinsichtlich der **GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE** räumt der Verkäufer dem Käufer ein Rücktrittsrecht für folgenden Fall bis zum 30. November 2008 ein: Im vorgenanntem Zeitraum tritt ein Sachverhalt auf oder verschärft sich, der den Bestand und/oder die Nutzungsbefugnis der **GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTE** so beeinträchtigt, dass der Geschäftsbetrieb nicht ordentlich bzw. entsprechend dem dem Verkäufer bekannten Business-Plan geführt werden kann. Das Rücktrittsrecht aus diesem Sachverhalt besteht nicht, wenn dieser Sachverhalt innerhalb von einer Woche ab Bekanntwerden beseitigt werden kann. Der Käufer kann den Rücktritt nur einheitlich für beide Kaufverträge erklären.
- (2) Der Rücktritt kann nur nach Eintritt des Rücktrittsgrundes durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Verkäufer an die im Eingang dieser Urkunde angegebene Anschrift ausgeübt werden. Die Ausübung ist an keine Frist gebunden.
- (3) Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktrittsgrund vor Ausübung weggefallen ist; maßgebend ist das Datum der Absendung der Rücktrittserklärung.
- (4) Im Falle eines Rücktritts erhält der Käufer den bereits geleisteten Kaufpreis sowie die bis zur Ausübung des Rücktritts getätigten Aufwendungen/ Investitionen für den Geschäftsbetrieb, einschließlich Gesellschafterdarlehen, soweit nicht durch das zwischenzeitliche Betriebsergebnis gedeckt.
- (5) Zur Sicherung des Käufers wird der Verkäufer den bereits bezahlten fixen Kaufpreisanteil auf dem Treuhandkonto belassen, nicht verwenden, verwerten bzw. auskehren. Dem Verkäufer ist jedoch gestattet, den jeweiligen Anteil des **FIXEN KAUFPREISANTEILS** bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgericht München zu hinterlegen unter der Voraussetzung, dass als Forderungsprätendent der Käufer für den Fall der Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts benannt wird. Hierüber hat der Verkäufer dem Käufer Nachweis zu führen und hierbei Hinterlegungsbetrag und jeweilige Hinterlegungsnummer zu benennen.

Die Stellung als Forderungsprätendent gegenüber der Hinterlegungsstelle soll der Käufer automatisch verlieren, wenn er nicht bis zum Ablauf des 15. Dezember 2008 bei der jeweiligen Hinterlegungsstelle seine Ansprüche infolge Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts gemäß diesem § 11 geltend gemacht hat. Die vorherige Verwendungsbeschränkung gilt auch für vereinnahmte Gelder aus dem operativen Geschäftsbetrieb, die beim Verkäufer nach dem Übertragungstichtag eingehen und nicht dem Käufer zustehen. Die bis zur Ausübung des Rücktritts durch den Käufer erzielten Erlöse verbleiben beim Käufer.

- (6) Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 12

Rücktrittsrecht für Nicht-Zustandekommen des Kaufvertrages mit der deutschen rhino's-GmbH

- (1) Für den Fall, dass der Insolvenzverwalter das Kaufvertragsangebot für die deutsche rhinos'-GmbH nicht annimmt, steht dem Käufer ein vertragliches Rücktrittsrecht für Teil 1 und Teil 3 dieses Kaufvertrages zu.
- (2) § 11 Abs. (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 13

Anlagen

Dieser Urkunde sind die genannten Anlagen als wesentliche Bestandteile beigelegt:

§ 14

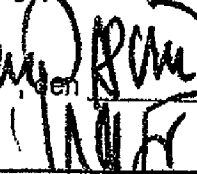
Schlussbestimmungen

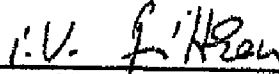
- (1) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird München (bei sachlicher Zuständigkeit: Landgericht München I) vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- (2) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (3) Die Vertragsparteien sichern sich wechselseitig ihre Unterstützung und Erteilung der erforderlichen Auskünfte zu, soweit dies zur Abwicklung und Durch-

führung dieses Kaufvertrages erforderlich und im Verhältnis zum Aufwand der Beteiligten angemessen ist.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren eine solche Regelung zu vereinbaren, welche dem ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zwecke möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- (5) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften über das UN-Kaufrecht sowie der zwingenden Vorschriften des Kollisionsrechts, die auf die Vorschriften einer anderen Rechtsordnung verweisen, anwendbar.
- (6) Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der besseren Orientierung und sind für Inhalt und Auslegung dieses Vertrages ohne Bedeutung. Erklärungen in einer Bestimmung oder Anlage dieses Vertrages gelten auch für Zwecke aller anderen Bestimmungen oder Anlagen dieses Vertrages als aufgeführt.

- (7) Diese Urkunde wird fünffach ausgefertigt. Mit Unterschrift bestätigen alle Vertragsparteien, ein jeweils inhaltsgleiches Exemplar erhalten zu haben.

München, den 14.08. 2008

Dr. Martin Prager
Insolvenzverwalter
deutsche rhino's GmbH

München, den 14.08. 2008

i.V. Stephan Ammann
Insolvenzverwalter
RHINO'S AG

München, den 14/08 2008

564-ProfitStart GmbH

Anlage 2.1

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
Land	Marke	Art der Marke	Arztliche Aktenzeichen	Klassen	Inhaber	Anmeldezeitpunkt	Status	Verlängerung	Inhaber seitlich	Rechtsübergang
1					Rhino's - Markenausschüttung					
2					Taylor Wessling - Stand Juni 2008					
3	rhino's	Wortmarke	070 913	9, 38	Rhino's Energy Drink and Food AG	04.04.2007	angemeldet		907/07	
4	rhino's	Wort-/Bildmarke	2 617 219	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	09.09.2005	fallengelassen		2010/05	
5	rhino's	Wort-/Bildmarke	2 617 220	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	09.09.2005	fallengelassen		2010/05	
6	rhino's	Wort-/Bildmarke	827 752 644	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	08.09.2005	angemeldet		2009/05	
7	rhino's	Wort-/Bildmarke	827 752 652	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	08.09.2005	angemeldet		2009/05	
8	RHINO CHARGE	Wort-/Bildmarke	42397 (41876)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG		eingetragen	13.02.2011	2993/07	
9	RHINO CHARGE	Wortmarke	42398 (41879)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG		eingetragen	13.02.2011	2994/07	
10	rhino's	Wort-/Bildmarke	724 913	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	31.03.2006	Zurückweisung Kl. 30, Eintragung Kl. 32		409/06	
11	rhino's	Wort-/Bildmarke	2006-4161	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	18.05.2006	angemeldet		407/06	
12	rhino's	Wort-/Bildmarke	166 198	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	18.05.2006	eingetragen	16.02.2017	407/06	
13	black rhino	Wort-/Bildmarke	303 61 754.3/38	6, 16, 21, 25, 30, 32, 33, 35, 38, 43	Rhino's Energy Drink and Food AG	17.11.2003	eingetragen	30.11.2013	1627/04	
14	RHINO'S	Wortmarke	303 55 671.4/30	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	27.10.2003	eingetragen - Widerspruch von Ferrero zurückgenommen nach für Ferrero negativen Entscheidungen	31.10.2013	2265/04	
15	RHINO'S VODKA	Wortmarke	304 53 132.4/33	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	14.09.2004	eingetragen - Widerspruch von Ferrero zurückgenommen nach für Ferrero negativen Entscheidungen	30.09.2014	1944/04	
16	Rhinozeros	Bildmarke	303 61 755.1/38	6, 16, 21, 25, 30, 32, 33, 35, 38, 43	Rhino's Energy Drink and Food AG	17.11.2003	eingetragen	30.11.2013	1628/04	
17	VODKA RHINO'S	Wortmarke	304 53 133.2/33	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	14.09.2004	eingetragen - Widerspruch von Ferrero zurückgenommen nach für Ferrero negativen Entscheidungen	30.09.2014	1945/04	
18	WHITE RHINO	Wort-/Bildmarke	303 38 702.5/80	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	31.07.2003	eingetragen	31.07.2013	2305/04	
19	white rhino	Wortmarke	303 33 596.3/30	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	03.07.2003	eingetragen - Widerspruch von Ferrero zurückgenommen nach für Ferrero negativen Entscheidungen	31.07.2013	2284/04	
20	TAORHINO'S	Wortmarke	305 02 561.9/33	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	18.01.2005	eingetragen - Abgrenzungsvereinbarung mit Barry Callebaut AG	31.01.2015	1177/05	

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
22	Deutschland	ABSOLUT RHINO'S	Wortmarke	304 53 134.0/33	30, 32, 33	V&S Vin & Spirit AB	14.09.2004	eingetragen - Marke wird treuhänderisch von V&S gehalten bis zu einer endgültigen Klärung über Vertriebskooperationen	30.09.2014	1946/04
23	Deutschland	RHINO'S ABSOLUT	Wortmarke	304 53 135.9/33	30, 32, 33	V&S Vin & Spirit AB	14.09.2004	eingetragen - Marke wird treuhänderisch von V&S gehalten bis zu einer endgültigen Klärung über Vertriebskooperationen	30.09.2014	1947/04
24	Deutschland	rhino's	Wortmarke	303 61 751.9/38	16, 16, 21, 25, 32, 33, 35, 38, 43 - gezeichnet für "Beleuchtungsstücke, Schuhwaren, Koffelbedeckungen"	Rhino's Energy Drink and Food AG	17.11.2003	Abgrenzungsvereinbarung mit Reno Fashion & Shoes GmbH und Start-rile Shoes Limited getroffen	30.11.2013	1631/04
25	Deutschland	rhino's	Wort-/Bildmarke	303 61 753.5/38	16, 16, 21, 25, 32, 33, 35, 38, 43 - gezeichnet für "Beleuchtungsstücke, Schuhwaren, Koffelbedeckungen"	Rhino's Energy Drink and Food AG	17.11.2003	Abgrenzungsvereinbarung mit Start-rile Shoes getroffen	30.11.2013	1630/04
26	Dominikanisch e. Republik	rhino's	Wort-/Bildmarke	155 465 (2006- 21165)	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	27.03.2006	eingetragen	30.07.2016	412/05
27	Dominikanische Republik	rhino's	Wort-/Bildmarke	155 466 (2006- 21174)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	27.03.2006	eingetragen	30.07.2016	412/06
28	Ecuador	rhino's	Wort-/Bildmarke	2539-07 (160 910)	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	19.08.2005	eingetragen	27.04.2017	1909/05
29	Ecuador	rhino's	Wort-/Bildmarke	2544-07 (160 911)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	19.08.2005	eingetragen	27.04.2017	1909/05
30	EU	Hörnld	Wortmarke	5 827 309	30,32,33	Rhino's Energy Drink and Food AG	20.09.2006	eingetragen	20.09.2016	3010/06
31	EU	rhino's	Wort-/Bildmarke	3 529 179	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	07.11.2003	eingetragen - Widerspruch von Ferrero zurückgenommen nach für Ferrero negativen Entscheidungen	07.11.2013	2303/04
32	EU	TAORHINO'S	Wortmarke	4 533 428	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	08.07.2005	Abgrenzungsvereinbarung mit Barry Callebaut AG	08.07.2015	1527/05
33	EU	Rhino's	Wortmarke	3 533 941	16, 21, 30, 32, 33, 35, 43 (gezeichnet für 6 und 25)	Rhino's Energy Drink and Food AG	12.11.2003	Abgrenzungsvereinbarung mit Start-rile Shoes Limited und Reno Fashion & Shoes GmbH getroffen		2299/04
34	EU	DIET RHINO'S	Wortmarke	4 086 286	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	22.10.2004	fallengelassen		2143/04
35										



A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
36	Ghana	rhino's	Wort-/Bildmarke	1820/06	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	08.02.2006	angemeldet	404/06	
37	Ghana	rhino's	Wort-/Bildmarke	1822/06	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	08.02.2006	angemeldet	404/06	
38	Guatemala	rhino's	Wort-/Bildmarke	144 281	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	23.08.2005	eingetragen	1908/05	
39	Guatemala	rhino's	Wort-/Bildmarke	143 235	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	23.08.2005	eingetragen	1908/05	
40	Haiti	rhino's	Wort-/Bildmarke	251 Reg-151	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	23.03.2006	eingetragen - Benutzungsfrist Halt: 08.11.2011	411/06	
41	Haiti	rhino's	Wort-/Bildmarke	252 Reg-151	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	23.03.2006	eingetragen - Benutzungsfrist Halt: 08.11.2011	411/06	
42	Honduras	rhino's	Wort-/Bildmarke	101 993 (11835/2006)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	21.03.2006	eingetragen	408/06	
43	Honduras	rhino's	Wort-/Bildmarke	11833/2006	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	21.03.2006	frühergelesen	408/06	
44	Indien	rhino's	Wort-/Bildmarke	1 367 059	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	27.06.2005	angemeldet	1357/05	
45	IR	Hörnfl	Wortmarke	922 349	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	20.03.2007	eingetragen	532/07	CH
46	IR	rhino's	Wortmarke	943 115	9, 38	Rhino's Energy Drink and Food AG	27.09.2007	eingetragen	2627/07	CH
47	IR	rhino's	Wort-/Bildmarke	819 001	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	12.02.2004	eingetragen (abhängige Verfahren in CN) - Benutzungsfrist 12.02.2009	2141/04	BA, CN, CU, EG, HR, KE, LI, MA, MK, UA, YU, AU, KR, TR, US, AL, BG, IR, RO, RU, JP, NO, BY, TM, BH, ME
48	IR	rhino's	Wort-/Bildmarke	899 572	18, 28, 41	Rhino's Energy Drink and Food AG	20.09.2006	eingetragen (abhängige Verfahren in CN, US, AU)	2997/06	AU, BH, MC, US, TR, CN, CH, LI
49	IR	TAORRHINO'S	Wortmarke	849 710	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	15.04.2005	eingetragen (abhängiges Verfahren in US)	858/05	CH, US
50	Israel	RHINO	Wortmarke	182 772	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	04.08.2005	eingetragen	2828/06	

Handwritten mark or signature.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
54	Israel	rhino's	Wort-/Bildmarke	188 509	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	07.09.2005	eingetragen	07.09.2015	2006/05	
55	Israel	rhino's	Wort-/Bildmarke	183 516	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	07.09.2005	eingetragen	07.09.2016	2006/05	
56	Jordanien	rhino's	Wort-/Bildmarke	91174	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	13.03.2007	eingetragen	13.03.2017	608/07	
57	Jordanien	rhino's	Wort-/Bildmarke	91173	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	13.03.2007	eingetragen	13.03.2017	608/07	
58	Kanada	rhino's	Wort-/Bildmarke	TMA676,222 (1 271 478)	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	09.09.2005	eingetragen	02.11.2021	2008/05	
59	Kolumbien	rhino's	Wort-/Bildmarke	06-96265	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	22.09.2005	angemeldet		2012/05	
60	Kolumbien	rhino's	Wort-/Bildmarke	320 709	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	22.09.2005	eingetragen	08.09.2016	2012/05	
61	Kongo	rhino's	Wortmarke		9, 38	Rhino's Energy Drink and Food AG		angemeldet		908/07	
62	Kuwait	rhino's	Wort-/Bildmarke	60 547 (71 545)	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	16.07.2005	eingetragen	15.07.2015	1364/05	
63	Kuwait	rhino's	Wort-/Bildmarke	61 640 (71 546)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	16.07.2005	eingetragen	15.07.2015	1364/05	
64	Libanon	rhino's	Wort-/Bildmarke	109 957 (943)	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	17.02.2007	angemeldet	26.02.2022	478/07	
65	Mexiko	rhino's	Wort-/Bildmarke	988 035 (736 327)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	26.09.2005	eingetragen	25.08.2015	1924/05	
66	Mexiko	rhino's	Wort-/Bildmarke	736 326	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	26.08.2005	zurückgewiesen		1924/05	
67	Neuseeland	rhino's	Wort-/Bildmarke	741 970	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	26.01.2006	angemeldet		413/06	
68	Nigeria	rhino's	Wortmarke	TP-17263707	9, 38	Rhino's Energy Drink and Food AG	03.05.2007	angemeldet		906/07	
69	Nigeria	rhino's	Wort-/Bildmarke	TP/08991/06	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	30.01.2006	angemeldet		405/06	
70	Nigeria	rhino's	Wort-/Bildmarke	TP/08992/06	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	30.01.2006	angemeldet		405/06	
71	Oman	rhino's	Wort-/Bildmarke	44014	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	11.03.2007	eingetragen	11.03.2017	611/07	
72	Oman	rhino's	Wort-/Bildmarke	44015	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	11.03.2007	eingetragen	11.03.2017	611/07	
73	Österreich	DIET RHINO'S	Wortmarke	2929 2004	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	28.04.2004	angemeldet		1708/05	
74	Österreich	TAORRHINO'S	Wortmarke	AM 5282005	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	31.01.2005	angemeldet		1992/05	
75	Österreich	blue rhino	Wort-/Bildmarke	206 703	32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	16.04.2002	eingetragen	28.10.2012	1711/05	
76	Österreich	elst rhino	Wort-/Bildmarke	207 719	32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	27.09.2002	eingetragen	27.12.2012	1709/05	
77	Österreich	rhino	farbige Wort-/Bildmarke	208 981	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	06.12.2002	eingetragen	17.03.2013	1424/05	
78	Österreich	WHITE RHINO	Wortmarke	219 860	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	05.04.2004	eingetragen	07.09.2014	1719/05	
79	Panama	rhino's	Wort-/Bildmarke	144 589	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	24.08.2005	eingetragen	24.08.2015	1825/05	

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	
80	Panama	rhino's	Wort-/Bildmarke	144 590	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	24.08.2005	eingetragen	24.08.2015	1925/05	
81	Peru	rhino's	Wort-/Bildmarke	253 803	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	08.09.2005	angemeldet - Widerspruchsverfahren Red Bull GmbH abgeschlossen - Ertragung steht unmittelbar bevor		2011/05	
82	Peru	rhino's	Wort-/Bildmarke	121 802	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	08.09.2005	eingetragen	29.09.2016	2011/05	
83	Qatar	rhino's	Wort-/Bildmarke	43620	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	13.03.2007	angemeldet		612/07	
84	Qatar	rhino's	Wort-/Bildmarke	43621	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	13.03.2007	angemeldet		612/07	
85	Russland	rhino's	Wortmarke	2007709273	9, 38	Rhino's Energy Drink and Food AG	02.04.2007	angemeldet		910/07	
86	Saudi Arabien	rhino's	Wort-/Bildmarke	98 956	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	02.08.2005	angemeldet		1385/05	
87	Saudi Arabien	rhino's	Wort-/Bildmarke	873/57 (98955)	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	02.08.2005	angemeldet	08.04.2015	1365/05	
88	Schweiz	Rhino's-Kopf	Bildmarke	55294/2007	12, 14, 16, 18, 25, 28, 30, 32, 33, 41, 43	Rhino's Energy Drink and Food AG	16.05.2007	angemeldet		1326/07	
89	Schweiz	rhino	Wortmarke	511 534	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	14.03.2003	eingetragen	14.03.2013	2294/04	
90	Schweiz	rhino's	Wort-/Bildmarke	517 054	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	07.11.2003	eingetragen	07.11.2013	2293/04	
91	Schweiz	Rhino's	Wortmarke	512 023	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	14.03.2003	eingetragen	14.03.2013	2296/04	
92	Schweiz	Rhino's	Wortmarke	519 118	6, 16, 21, 25, 30, 32, 33, 35, 43	Rhino's Energy Drink and Food AG	21.11.2003	eingetragen	21.11.2013	2291/04	
93	Schweiz	Rhino's	Wortmarke	537 908	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	27.01.2005	eingetragen	27.01.2015	2829/06	
94	Schweiz	TAORINO	Wortmarke	523 128	32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	22.03.2004	eingetragen	22.03.2014	2830/06	
95	Schweiz	wild rhino	Wortmarke	513 074	30, 32, 33	Rhino's Energy Drink and Food AG	29.04.2003	eingetragen	29.04.2013	2802/04	
96	Schweiz	Rhino's	Wortmarke	518 919	6, 16, 21, 25, 30, 32, 33, 35, 43 - gelöst für "Schulwaren"	Rhino's Energy Drink and Food AG	12.11.2003	eingetragen - Abgrenzungsvereinbarung mit Reno Fashion & Shoes GmbH	12.11.2013	2288/04	
97	Südafrika	rhino's	Wort-/Bildmarke	2005/18903	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	07.09.2005	angemeldet		2007/05	
98	Südafrika	rhino's	Wort-/Bildmarke	2005/18904	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	07.09.2005	angemeldet		2007/05	
99	Südafrika	rhino's	Wortmarke	2007/06575	9, 38	Rhino's Energy Drink and Food AG	28.03.2007	angemeldet		906/07	
100	Südafrika	rhino's	Wortmarke	2007/06576	38	Rhino's Energy Drink and Food AG	28.03.2007	angemeldet		908/07	
101	Taiwan	rhino's	Wort-/Bildmarke	1 240 513	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	27.01.2006	eingetragen	30.11.2016	41-4/06	
102	Uruguay	rhino's	Wort-/Bildmarke	366 376	30, 32	Rhino's Energy Drink and Food AG	25.01.2006	Kl. 30 fallengelassen, Kl. 32 anhängig		406/06	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
104	USA	RHINO	Wortmarke	2 977 124	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	18.12.2002	eingetragen	26.07.2010 Benutzung - 26.07.2015 Benutzung + Verfälligerang	2249/05	
105	Venezuela	rhino's	Wort-/Bildmarke	2005-018610	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	25.08.2005	angemeldet		1907/05	
106	Venezuela	rhino's	Wort-/Bildmarke	2005-018609	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	25.08.2005	angemeldet		1907/05	
107	Vereinigte Arabische Emirate	rhino's	Wort-/Bildmarke	60414 (72279)	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	09.08.2005	eingetragen	09.08.2015	1353/05	
108	Vereinigte Arabische Emirate	rhino's	Wort-/Bildmarke	59493 (72280)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	09.08.2005	eingetragen	09.08.2015	1353/05	
109	Yemen	rhino's	Wort-/Bildmarke	28424 (33953)	30	Rhino's Energy Drink and Food AG	22.01.2006	eingetragen	22.01.2016	1366/05	
110	Yemen	rhino's	Wort-/Bildmarke	28425 (33954)	32	Rhino's Energy Drink and Food AG	22.01.2006	eingetragen	22.01.2016	1366/05	